

## Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 16.10.2003 (Beschlussnummer 526/03) hat der Kreistag der Dringlichkeitsentscheidung vom 08.10.2003 zur Gründung der Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH zugestimmt. Am 18.12.2004 hat der Kreistag, nachdem inzwischen die Stellungnahmen der örtlichen Institutionen zu der Marktanalyse vorlagen, seinen Beschluss noch einmal bestätigt.

Mit Beschluss vom 16.10.2003 hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises des Weiteren der Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch die BRS auf (mittelbaren) Erwerb von 36,2 % der Geschäftsanteile an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zugestimmt Grundlage dieses Beschlusses war unter anderem die der Beschlussvorlage für den Finanzausschuss am 16.10.2004 als Anhang 9 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der davon ausgegangen wurde, dass der Rhein-Sieg-Kreis (neben der TroiKomm) für die Finanzierung des Anteilserwerbs entsprechende Darlehen zur Verfügung stellt .

Ebenfalls vorausgesetzt wurde dabei, dass, soweit entsprechende Kapitalertragsteuern/Solidaritätszuschlag auf die aus den gewährten Darlehen resultierenden Annuitätenleistungen sowie zukünftigen Gewinnausschüttungen anfallen sollten, diese beim Rhein-Sieg-Kreis angerechnet und damit voll erstattet würden.

Die Umsetzung dieser – wirtschaftlich und steuerlich optimierten - Finanzierungsstruktur setzt voraus, dass die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS nebst den damit zusammenhängenden Finanzierungen und Refinanzierungen über einen sogenannten steuerlichen „Betrieb gewerblicher Art“ erfolgt, wofür aus steuerlichen Gründen ein ausdrücklicher Kreistagsbeschluss erforderlich ist.

Gesellschaftsrechtlich hat dies keine Auswirkungen auf der Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS.

Da die nächste Kreistagssitzung erst im Oktober stattfindet, aus steuerlichen Gründen aber eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist, ist gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW eine Eilentscheidung des Kreisausschusses erforderlich.